

Allgemeine Regelungen bei Krankheitsfällen¹

Regelung für den Schulbesuch bei Erkrankungen

1. Die Meldung erfolgt durch einen Erziehungsberechtigten bis 7.15 Uhr über den Schulmanager.
2. Die Eltern dokumentieren die Krankmeldung mit ihrer Unterschrift im entsprechenden Abschnitt des Hausaufgabenheftes.
3. Unentschuldigtes Fehlen führt bei Leistungserhebungen zu einer lt. Erlasslage gültigen Zensierung.

Attestpflicht²

1. Ab dem 15. Fehltag im Schuljahr, der nicht auf eine chronische Erkrankung oder eine psychische Ausnahmesituation zurückzuführen ist, darf der Klassenlehrer/die Klassenlehrerin von den Eltern des betreffenden Schülers/der betreffenden Schülerin ein ärztliches Attest verlangen.
2. Dies ist auch dann möglich, wenn einzelne Schüler/Schülerinnen sich auffällig häufig im Laufe des Schultages vor angekündigten Leistungserhebungen abholen lassen. Die FL müssen in diesen Fällen den KL/die KL informieren.
3. Können keine Atteste vorgelegt werden, bewertet der FL/die FL die angekündigte Leistungserhebung, die dann von dem betreffenden Schüler/der betreffenden Schülerin nicht erbracht wurde, mit der Note 6.
4. Alle weiteren Fehltage, die in den oben genannten Fällen nicht mit einem ärztlichen Attest entschuldigt werden können, werden im Klassenbuch dokumentiert und erscheinen auf dem Zeugnis als unentschuldigte Fehltage.
5. Unabhängig gilt im Abschlussjahrgang der Gemeinschaftsschule, dass generell ein ärztliches Attest vorzulegen ist, wenn am Tag des krankheitsbedingten Fehlens eine Leistungserhebung angekündigt ist.
6. Die Regelungen zum krankheitsbedingten Fehlen für die Klassenstufen 10 – 12 des Gymnasiums bleiben davon unberührt.

Regelung für Krankheitsfälle während der Unterrichtszeit

1. Der betreffende Schüler meldet sich beim Fachlehrer der aktuellen Unterrichtsstunde oder ggf. beim nachfolgenden Fachlehrer.
2. Der Fachlehrer entscheidet, ob der Schüler sich im Sekretariat meldet.
3. Meldet sich der Schüler im Sekretariat, verständigt er oder das Sekretariat seine Eltern.

¹ Stand 08/2025, redaktionelle Anpassung Beratende Schulkonferenz vom 04.06.2025

² Beschlussfassung Beratende Schulkonferenz vom 22.03.2023

4. Die Eltern entscheiden, ob der Schüler abgeholt wird, mit dem nächsten Bus nach Hause fährt oder in der Schule bleibt.
5. Die Schule dokumentiert den Sachverhalt.

Regelung für Unfälle und Verletzungen, die einen Arztbesuch erforderlich machen

1. Information der Eltern
2. Vorschlag an die Eltern, das Kind zum nächsten Arzt zu bringen.
3. Elternentscheidung zählt: Kind sofort zum Arzt oder selbständiges Abholen und selbst zum Arzt bringen
4. Bei Arztbesuch ohne Eltern: Begleitung durch einen Mitschüler oder einen Erwachsenen
5. Information des Elternhauses über das Ergebnis des Arztbesuchs
6. Unfallmeldung im Sekretariat
7. Während Schulfahrten gelten die Regelungen und sind durch die begleitenden Betreuer einzuhalten
8. Bei Gefahr im Verzug und einer sofort notwendigen ärztlichen Behandlung steht zunächst die Sicherheit und Unversehrtheit des Kindes im Vordergrund. Die Eltern werden nach der unverzichtbaren Verständigung eines Notarztes unverzüglich informiert. Sie entscheiden über die weitere Verfahrensweise.